



# Vereinsstatuten

## Turnverein Länggasse Bern (TVL)

### mit Sitz in Bern

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Turnverein Länggasse Bern (TVL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

#### 2. Zweck

Der TV Länggasse Bern unterstützt als Dachorganisation (Verband) seine Mitglieder, ihrem Leistungsstand und -bestreben angemessene Sport-, Trainings- und Wettkampftätigkeit zu ermöglichen. Er unterstützt sowohl den Breitensport wie auch den Leistungssport in Erwachsenen- und Nachwuchsbereich. Der TV Länggasse Bern fördert die Kameradschaft und Geselligkeit aller dem Verband direkt oder indirekt angeschlossenen Personen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verband kann Beziehungen zu anderen Verbänden, Vereinigungen und Interessengemeinschaften im Bereiche seines Zwecks und seiner Tätigkeiten unterhalten.

#### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über

- Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- Sponsoring und Gönnerbeiträge
- Einnahmen aus der Verrechnung von Leistungen und Artikel
- Sonstige Einnahmen
- Personelle und logistische Ressourcen der Mitgliedervereine

#### 4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede juristische Person (i.d.R. ein Verein) werden, die im Sinne des Vereinszweck Sport im Grossraum Bern anbietet. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zur richten; über die Aufnahme entscheidet provisorisch der Vorstand und definitiv die Delegiertenversammlung. Die Vereinsidentifikation sind das TVL-Logo, das Kürzel «TVL» oder der Schriftzug «Länggasse». Mitglieder des Vorstands sind ex officio Einzelmitglieder des Vereins.

#### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedvereins
- bei natürlichen Personen durch Rücktritt aus dem Vorstand.

#### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss bis einen Monat vor Ende des Austrittsjahres beim Präsidenten eingereicht werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid provisorisch (Suspension), die Delegiertenversammlung bestätigt den Entscheid an der nächsten Versammlung definitiv oder löst die Suspension auf.

Der Jahresbeitrag ist sowohl bei Ausschluss als auch Austritt für das laufende Jahr fällig.

#### 7. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an der Delegiertenversammlung und Ausübung des Stimmrechts
- Antragsrecht vor der Delegiertenversammlung
- Vorschlagsrecht für Kandidaten für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren

- Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder
- Ausübung aller übrigen Rechte aus Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Verbands.

## 8. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- Beachtung der Grundsätze der Loyalität, Integrität und sportlichen Gesinnung
- Befolgung der Statuten, Reglemente, Vorstands- und Verbandsbeschlüsse
- Durchsetzung der Statuten, Reglemente, Vorstands- und Verbandsbeschlüsse des gegenüber den eigenen Mitgliedern
- Verwendung des Kürzels „TVL“ im eigenen Vereinsnamen
- Beachtung der Richtlinien ihrer jeweiligen Fachverbände.

Die Mitglieder verpflichten sich, jegliche Änderung ihrer Statuten dem Verband mitzuteilen.

## 9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Präsidentenkonferenz
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren.

## 10. Die Delegiertenversammlung (DV)

Das oberste Organ des Verbands ist die Delegiertenversammlung (DV), welche jährlich i.d.R. im 1. Quartal stattfindet. Zur DV werden die Mitglieder via deren Vereinspräsidenten mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Eine ausserordentliche DV kann von mindestens der Hälfte der Mitgliedervereine oder dem Vorstand einberufen werden.

### Die DV hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten (bei Bedarf)
- b) Wahl bzw. Abwahl des Vorstands sowie der Rechnungsrevisoren (bei Amtszeitende)
- c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes (jährlich)
- d) Erteilung der Decharge an die Organe (jährlich)
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (jährlich)
- f) Beschluss über das Jahresbudget (jährlich)
- g) Definitive Entscheide über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern (bei Bedarf).

Jeder Mitgliedsverein kann pro 50 Mitglieder einen Delegierten an die DV entsenden, wobei die Anzahl Mitglieder auf das nächste 50 aufgerundet wird. Stichtag ist der 31. Dezember des abgeschlossenen Jahres. Jeder Delgierte sowie jedes Vorstandsmitglied besitzen eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

## 11. Die Präsidentenkonferenz (PK)

In der PK nehmen alle Präsidenten der Mitgliedsvereine sowie die Vorstandsmitglieder einsitz. Die PK setzt im Auftrag der DV ihr übertragene Aufgaben um. Insbesondere folgende Geschäfte werden durch die Präsidialkonferenz bearbeitet:

- a) Ausarbeitung von Statudenanpassungen zu Handen der DV
- b) Umsetzung von an der DV beschlossenen Strategien
- c) Halbjährliche Koordination der Sporthallenzuteilung
- d) Weitere Aufgaben die an der DV beschlossen werden.

**12. Der Vorstand (VS)**

Der Vorstand besteht aus dem:

- Präsidenten
- Vizepräsidenten
- Kassier
- Weiteren Vorstandsmittglieder nach Bedarf und Entscheid der DV.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte gemäss DV oder PK-Beschluss.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der DV für jeweils 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

**13. Die Revisoren**

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Sie erstellt einen Bericht zuhanden der DV.

Die Revisoren werden von der DV für jeweils 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

**14. Unterschrift**

Der Verband wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandesmitglieder.

**15. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder (natürlich oder juristisch) ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben im Gegenzug keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

**16. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Hälfte plus eine Stimme der anwesenden Delegierten einer DV dem Änderungsvorschlag zustimmt.

**17. Ehrenzunft**

Es besteht eine Ehrenzunft des TV Länggasse Bern mit eigenen Satzungen. Die Ehrenzunft hat die gleichen Rechte wie ein Mitglied eines TVL Sportvereins.

**18. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten an einer DV beschlossen werden.

**19. Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen die Statutem vom 5. März 2012 und treten mit der Annahme an der DV 2015 per sofort in Kraft.

**20. Weitere Bestimmungen**

Weiterführende Bestimmungen und organisatorische Details werden im Organisationsreglement geregelt.

Bern, 20. April 2015

Kurt Bigler  
Präsident

David Spichiger  
Vizepräsident